

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Modern German History
an der Universität Bayreuth
vom 10. Februar 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 u. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Studienelemente
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienberatung und Betreuung des Studienprogramms
- § 10 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium im Geschichtsstudiengang Modern German History an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss „Master of Arts“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Modern German History an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) vom 10. Februar 2003 (KWMBI II).

§ 2

Zielsetzung

¹ Das Studienprogramm zielt auf eine Verbindung gründlicher Kenntnisse der modernen deutschen Geschichte und der deutschen Sprache, Kultur und Landeskunde aus deutscher und englischsprachiger Perspektive. ² Der Studiengang ist bilingual (Lehrveranstaltungen und Prüfungsnachweise in deutscher und englischer Sprache). ³ Ausländische Studenten, deren fehlender Zugang zur deutschen Sprache bislang eine gewünschte ausführlichere Beschäftigung mit der modernen deutschen Geschichte verhindert hat, sollen über den zweisprachig gestalteten Studiengang zu einem intensiveren Studium der deutschen Geschichte und Kultur angeregt und außerdem in die Lage versetzt werden, Quellen zur deutschen Geschichte in der Originalsprache lesen und interpretieren zu können. ⁴ Deutschen Studenten mit Universitätsabschlüssen jeder Fachrichtung, die beruflich vorrangig im Ausland eingesetzt sind, soll über eine vertiefte Sprachkompetenz im Englischen die Interpretation und Bewertung deutscher Geschichte im angelsächsisch-amerikanischen Sprachraum nähergebracht werden, so dass sie befähigt werden, Bewertungen der deutschen Geschichte durch Nichtdeutsche besser zu verstehen und quellenkritisch zu hinterfragen. ⁵ Darüber hinaus soll über die besondere Betonung der historischen Einbindung Deutschlands in der Welt der globale Charakter der neuesten deutschen Geschichte vermittelt werden.

§ 3 **Studienelemente**

(1) ¹Der Studiengang besteht aus obligatorischen und ergänzenden Studienelementen.
²Dabei müssen aus den vier Modulen der ergänzenden Studienelemente zwei Studienelemente ausgewählt werden.

(2) Module

1. Obligatorische Studienelemente sind:

- M1 Sprachkompetenz
- M2 Quellenkompetenz
- M3 Deutschland in der Welt
- M4 Politik und Zeitgeschichte
- M5 Neueste Geschichte
- M6 Geschichte der Frühen Neuzeit
- M7 Rechtsgeschichte
- M8 Interkulturelle Germanistik
- M9 Geographie und Landeskunde
- M10 Landesgeschichte/Föderalismus

2. Ergänzende Studienelemente sind:

- M11 Deutschland und seine Nachbarn
- M12 Soziologie/Philosophie
- M13 Theaterwissenschaft/Interkulturelle Germanistik
- M14 Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/
Geschichte der Naturwissenschaften

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Modulen bezeichnet M die Studienmodule des Masterstudienganges.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium des Studienganges „Modern German History“ sind in § 7 der Prüfungsordnung für den Studiengang Modern German History geregelt.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Das Studium kann sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.
- (3) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 46 Semesterwochenstunden, verteilt auf vier Semester.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (5) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120. ²Die Aufteilung auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage zur Prüfungsordnung.
- (6) Angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach § 9 der Prüfungsordnung werden entsprechend in Leistungspunkte verrechnet.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) ¹Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. ²Bedingung für das mit benoteten Leistungsnachweisen bewertete erfolgreiche Absolvieren sind eine individuelle Leistung in Form einer erfolgreich bestandenen Klausur und/oder einer mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Deutsch- bzw. Fremdsprachenkenntnisse. ²Quellenkundliche Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Lese-, Verständnis- und Interpretationskompetenz historischer Quellen. ³Bedingungen für das Erreichen von benoteten Leistungsnachweisen sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer erfolgreich bestandenen Klausur und/oder eines mündlich vorgetragenen Referats und einer schriftlichen Hausarbeit.
- (4) ¹In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Bedingungen für das Erreichen von benoteten Leistungsnachweisen sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer erfolgreich bestandenen Klausur und/oder eines mündlich vorgetragenen Referats und einer schriftlichen Hausarbeit.
- (5) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Bedingungen für das Erreichen von benoteten Leistungsnachweisen sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer erfolgreich bestandenen Klausur und/oder eines mündlich vorgetragenen Referats und einer schriftlichen Hausarbeit.
- (6) Die regelmäßige Teilnahme nach Absatz 3 bis 5 liegt vor, wenn der Teilnehmer nicht mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt fernbleibt.

§ 7 Lehrveranstaltungen

¹ Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zum Erwerb des „Master of Arts“ zu besuchen sind. ² Die Teilnahme an den obligatorischen und ergänzenden Studienelementen muß durch den Erwerb von benoteten Leistungsnachweisen nachgewiesen werden. ³ Dabei kann aus den jeweiligen Modulen der ergänzenden Studienelemente das jeweilige Studienelement frei gewählt werden.

Modul	Studienelemente	Anzahl der Lehrveranstaltungen	SWS	max. ECTS-Punkte
Obligatorische Studienelemente sind:				
M1	Sprachkompetenz	04	14	28
M2	Quellenkompetenz	02	04	08
M3	Deutschland in der Welt	02	04	08
M4	Politik und Zeitgeschichte	01	02	04
M5	Neueste Geschichte	03	06	12
M6	Geschichte der Frühen Neuzeit	02	04	08
M7	Rechtsgeschichte	01	02	04
M8	Interkulturelle Germanistik	01	02	04
M9	Geographie und Landeskunde	01	02	04
M10	Landesgeschichte/Föderalismus	01	02	04
gesamt obligatorisch		18	42	84
Ergänzende Studienelemente sind:				
M11	Deutschland und seine Nachbarn	01	02	04
M12	Soziologie/Philosophie	01	02	04
M13	Theaterwissenschaft/ Interkulturelle Germanistik	01	02	04
M14	Alte Geschichte/Mittelalterliche Geschichte/Geschichte der Naturwissenschaften	01	02	04
gesamt ergänzend		04	08	16

§ 8

Studienabschluss

¹Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. ²Das Bestehen der Masterprüfung ist in § 17 der Prüfungsordnung geregelt. ³Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Erwerb des akademischen Grades bescheinigt und die dabei erzielte Note einschließlich der Gesamtzahl der erzielten Leistungspunkte feststellt.

§ 9

Studienberatung und Betreuung des Studienprogramms

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium an der Universität Bayreuth aufgenommen haben.